TC - Grün - Weiß
Bad Meinberg

Satzung

des Tennisclubs
Grün - Weiß Bad Meinberg

Fassung: 17. März 1995

SATZUNG

des Tennisclubs Grün-Weiß Bad Meinberg e.V.

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Tennisclub Grün-Weiß Bad Meinberg e.V. mit Sitz in Bad Meinberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigste Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus : ordentlichen Mitgliedern
Jugendlichen, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Ordentliche Mitglieder sind:
a. aktive Mitglieder
b. fördernde Mitglieder
c. Ehrenmitglieder,

die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft bzw.Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Einwohner aus dem Bereich der Stadt Horn-Bad Meinberg werden.
Wenn es den Interessen des Vereins dienlich ist,können ausnahmsweise auch andere Personen die Mitgliedschaft erwerben.
Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
Die max.Mitgliederzahl ist auf 300 Personen begrenzt.
Darüber hinausgehende Aufnahmebegehren werden in Form einer Warteliste bearbeitet.
Bei freiwerdenden Mitgliedsplätzen wird über diese Warteliste nachgerutscht, wobei Einwohner der Großgemeinde Horn-Bad Meinberg Vorrang haben.

Die Beschlussfassung über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Vorschlag des Ehrenrates durch die Mitgliederversammlung.
Die Entscheidung bedarf der Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitgliedern.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft erlischt:
- a. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres und
- b. durch Ausschluß aus dem Verein.

6.2 Der Ausschluß eines Vereinsmitgliedes kann aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung insbesondere erfolgen, wenn es
- a. gegen die Vereinssatzung verstößt,
- b. den Sportbetrieb nachhaltig und unkameradschaftlich stört oder
- c. durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt.

6.3 Der Antrag auf Ausschluß eines Mitgliedes bedarf der Schriftform. Er muß von mindestens 10 Mitgliedern unterzeichnet sein. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Ausschlußanträge des Vorstandes. Vor der Beschlußfassung ist das betroffene Mitglied zu hören.

6.4 Unabhängig von den Regelungen der Absätze 6.2 und 6.3 tritt der Ausschluß eines Mitgliedes automatisch ein, wenn es trotz zweimaliger Mahnung den Beitragszahlungen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht innerhalb der in der letzten Mahnung gesetzten Frist von 14 Tagen nachkommt.
Voraussetzung ist, daß zwischen der ersten und der zweiten Mahnung eine Zeitspanne von mindestens 2 Monaten liegt.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtugen des Vereins im Rahmen der hierzu erlassenen Bestimmungen zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins auf der Grundlage der Teilnahmebedingungen teilzunehmen.

7.2 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung zu stellen. Die Anträge sind mindestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen und von wenigstens 4 weiteren Mitgliedern zu unterzeichnen.

7.3 Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Vereinsinteresse zu wahren, die Regeln der Fairness zu beachten, Kameradschaft zu üben und die Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

§8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen einmaligen Aufnahmebeitrag und laufende Beiträge zu entrichten.

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder und Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Beitragspflicht freigestellt.

Über die Stundung und den Erlaß von Beiträgen entscheidet der Vorstand.

§9 Organe

Organe des Vereins sind:
a. die Mitgliederversammlung
b. der Vorstand
c. der Ehrenrat.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem:

a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
b. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
c. Entlastung des Vorstandes,
d. Wahl des Vorstandes alle 2 Jahre,
e. Wahl der Kassenprüfer alle 2 Jahre,
f. Wahl des Ehrenrates alle 2 Jahre,
g. Festsetzung des Aufnahmebeitrages und der laufenden Beiträge,
h. Entscheidung über die gemäß § 7 eingereichten Anträge,
i. Ausschluß aus dem Verein gemäß § 6,
j. Verleihung von Ehrenmitgliedschaften gemäß § 5,
k. Änderung der Vereinssatzung,
l. Auflösung des Vereins gemäß § 16 ,
m. Erwerb von Grundstücken, Errichtung von Gebäuden, Belastung und Veräußerung von Grundstücken.

§11 Jahreshauptversammlung

Der Vorstand beruft alljährlich im ersten Quartal eine Mitgliederversammlung ein.
Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung
a. durch schriftliche Einladung
   oder
b. durch Aushang im Clubhaus.
Sie muß mindestens 3 Wochen vor der Versammlung erfolgen.
Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muß wenigstens die in § 10 unter dem Buchstaben a - f genannten Punkte enthalten.

Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder gemäß §4.

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
Es entscheidet die einfache Mehrheit, sofern diese Satzung oder ein Gesetz nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wird bei Wahlen Stimmengleichheit erzielt, so ist unter den Vorgeschlagenen mit den höchsten Stimmzahlen in einem zweiten Wahlgang durch Stichwahl zu entscheiden. Wird auch hier Stimmengleichheit erzielt, so entscheidet das Los.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.
Auf Antrag, der der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bedarf, ist geheim zu wählen bzw. abzustimmen.
Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, welches von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichen ist.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung muß spätestens 3 Wochen nach dem Eingang des Antrages erfolgen.Die für die Jahreshauptversammlung geltenden Bestimmungen sind anzuwenden, jedoch kann die in § 11 Abs.1 genannte Einberufungsfrist in dringenden Fällen um 2 Wochen verkürzt werden. Wird die Frist verkürzt, so muß die Einberufung durch schriftliche Einladung erfolgen.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden 9 Mitgliedern:

1. a) dem 1. Vorsitzenden
   b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
   c) dem Kassenwart
   d) dem stellvertetenden Kassenwart
   e) dem Schriftwart
   f) dem stellvertetenden Schriftwart
   g) dem Sportwart
   h) dem stellvertetenden Sportwart
   i) dem Jugendwart

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist

   a) der 1.Vorsitzende
      oder
   b) der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit dem Kassenwart oder dem Schriftwart

4. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu führen. hierzu gehören insbesondere

   a) Die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse,

   b) die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Abwicklung sämtlicher Finanzangelegenheiten des Vereins,

   c) die Planung und Durchführung der sportlichen Veranstaltungen,

   d) die Entgegennahme von Anträgen und deren Bearbeitung nach Maßgabe der Satzung,

   e) die Festsetzung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen,

   f) der Abschluß von Verträgen über die Anpachtung von Tennisplätzen einschl. der dazugehörigen Einrichtungen,

   g) der Abschluß sonstiger Verträge, soweit ihr Wert 5.000,-DM nicht übersteigt und § 10 keine andere Regelung trifft, und

   h) die Entscheidungen darüber, ob neue Mitglieder in den Verein aufgenommen werden sollen.

5. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf abgehalten. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorsitzende hat eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dieses schriftlich verlangt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens 5 Mitglieder anwesend sind.Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

§ 14 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus 5 verdienten Mitgliedern des Vereins. Die Mitglieder müssen mindestens das 35. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre.

2. Die Mitglieder des Ehrenrates wählen zu Beginn der ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen ersten Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende hat die Sitzungen des Ehrenrates einzuberufen und zu leiten. Die Einladung zur ersten Sitzung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden des Vorstandes.

3. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, Streitfälle innerhalb des Vereins zu bereinigen und Ehrungen jeglicher Art, z.B. Ehrenmitgliedschaften, zu beraten und Vorzuschlagen.

4. Sitzungen des Ehrenrates werden nach Bedarf abgehalten. Der Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder es verlangt. Der Ehrenrat ist beschlußfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Die Sitzungen des Ehrenrates sind nicht öffentlich.

§ 15 Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern für die bei Veranstaltungen, Wettkämpfen und Übungen enstehenden Unfälle, Beschädigungen oder Diebstähle nur im Rahmen bestehender Versicherungen.

2. Bei grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung des Vereinseigentums ist voller Schadenersatz zu leisten.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder erforderlich.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Horn-Bad Meinberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Satzungsänderung auf behördliches Verlangen

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und/oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.

§ 18 Satzungsneufassung

Vorstehende Satzungsneufassung wurde von der Mitgliederversammlung am 21. April 1994 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Horn-Bad Meinberg, 21. April 1994

-Manfred Riesenberg-
(Versammlungsleiter)

-Wilfried Schröder-
(Versammlungsleiter)

- Heribert Meier -
(Protokollführer)

Die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister ist heute erfolgt.

Detmold, den 10. Februar 1995
Amtsgericht
(Hölker), Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle